

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 12.03.2009 – 15 U 18/08; umfangreiche Aufklärungspflicht bei Patienten (AiP); GesR 2009, 529

Sachverhalt:

Bei dem Kläger wurde ein groß sequestrierter Bandscheibenvorfall mit Wurzelkompression diagnostiziert. Es wurde eine Nukleotomie durchgeführt. Postoperativ entwickelte sich ein Postnukleotomiesyndrom mit Vernarbungen und Verwachsungen im Wirbelkanal sowie schmerzhaften Beschwerden und irreversibler Segmentinstabilität; eine konservative - als gleichermaßen indizierte und übliche - Behandlungsmethode, allerdings mit unterschiedlichen Risiken und Erfolgschancen, hätte ebenfalls bestanden. Der zum Zeitpunkt des Eingriffs in der Facharztausbildung zum Herzchirurgen befindliche Kläger wurde hierüber nicht aufgeklärt.

Entscheidung:

Die Klage hatte Erfolg. Die durchgeführte Aufklärung sei nicht ausreichend gewesen. Es habe eine echte Wahlmöglichkeit für den Patienten bestanden, die Art und Weise der konkret durchzuführenden Behandlung oblag daher seiner Entscheidung. Der Kläger habe auch nicht wissen können oder müssen, dass keine zwingende Indikation zur operativen Vorgehensweise vorgelegen habe. Zwar müsse ein Patient, der sich aus eigenem medizinischen Vorwissen bereits ein hinreichendes Bild von dem Eingriff gemacht habe und deshalb sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen könne, nicht mehr über das aufgeklärt werden, was er bereits weiß. Gleichwohl sei ein informierter Patient nicht gehalten, sich Informationen über Risiken und etwaige andere Behandlungsmöglichkeiten eines Eingriffs zu beschaffen. Es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der fachlich informierte Patient alle diese notwendigen Informationen bereits besitze.

Bei einem Arzt im Praktikum einer inneren Fachrichtung sei hiervon erst recht nicht ohne Weiteres auszugehen. Auch komme eine hypothetische Einwilligung nicht in Betracht, denn der Kläger habe einen ernsthaften Entscheidungskonflikt plausibel gemacht. Dieser sei eher ängstlich und zurückhaltend gewesen, habe ein CT trotz bestehender Beschwerden stets verschoben und einen Operationstermin ebenfalls verschoben. Insofern sei es erwiesen, dass sich der Kläger trotz schneller

Schmerzfreiheit und beruflicher Integration zu einer konservativen Behandlung entschlossen hätte.